

Freiwillige Vereinbarungen & Maßnahmenkatalog

Information 01/2022
Hess. Oldendorf, 15.03.2022

Wie in den vergangenen Jahren können wieder Freiwillige Vereinbarungen (FV) zum Schutz des Grundwassers abgeschlossen werden. Sollten Sie Interesse an einer Vereinbarung haben, können Sie sich bei uns im Büro unter 05152-95304 melden. Entsprechende Antragsformulare können wir Ihnen dann zusenden. Zur Abfrage der Antragsformulare-FV verwenden Sie gerne die beigefügte Tabelle im Anhang und senden uns diese ausgefüllt zu.

In diesem Jahr sind für den Abschluss der FV neben den jährlichen Auszahlungsanträgen auch die Maßnahmenverträge für den Beratungszeitraum 2019 - 2023 notwendig, sofern uns diese noch nicht vorliegen. Bei den Freiwilligen Vereinbarungen sind aufgrund veränderter gesetzlicher Vorgaben durch die Düngeverordnung sowie des Finanzhaushaltes (Auszahlung in 2021 ca. 9.000 € unter dem Budget des letzten Jahres) einige Anpassungen notwendig geworden. Desweiteren wurden auch neue Vereinbarungen in den Maßnahmenkatalog aufgenommen.

In der Gebietskulisse der zurzeit gültigen „roten Gebieten“ ist die N-Düngung um 20 %-N des Düngebedarfs zu reduzieren. Ein Abschluss der FV E.I und FV I.I ist in der Kulisse nicht zulässig.

Bei einer Kombination von Freiwilligen Vereinbarungen mit **Greening-Auflagen bzw. ELER-Maßnahmen** auf der gleichen Fläche entsteht eine Doppelförderung. Bei den Auszahlung von Freiwilligen Vereinbarungen wird dieses mit berücksichtigt. Im Folgenden soll ein Überblick über die aktuellen **Freiwilligen Vereinbarungen** zum Gewässerschutz in der Kooperation Hagen/Schneeren gegeben werden. Anzumerken ist, dass nicht alle Bewirtschaftungsauflagen aufgeführt sind und dass eine ausreichende Dokumentation der durchgeführten Maßnahme über eine Schlagkartei erfolgen muss.

Trinkwasserschutzmaßnahme (WD: Wirtschaftsdünger)	Maximaler Fördersatz (€/ha)	Ausgleichsbetrag 2021 (€/ha)	Ausgleichsbetrag 2022 (€/ha)
I.B Verzicht auf den Einsatz tierischer WD in der Schutzzone II	584	185	185
I.C Gewässerschonende Aufbringung von WD (Beschränkung auf Schleppschuhverteiler und Injektoren)	66	48	48
I.D Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen	87	60	79
I.E Aktive Begrünung Zwischenfrucht	249	entfällt	-
I.F1 N-Reduzierung i.d. Fruchtfolge - Brunnen 3 TGG Hagen	1.185	entfällt	-
I.F2 Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung - Brache Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung - Blühflächen ohne ÖVP	1.185	400 / 380 / 150 -	400 / 380 / 150 -
I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung	97	80	80
I.I Reduzierte N-Düngung (WG/RA)	280	entfällt	-
I.J Reduzierte Bodenbearbeitung (Mulchsaat zu Wintergetreide, reduzierte Bodenbearbeitung nach Raps)	104	69	69
I.J Reduzierte Bodenbearbeitung (Direktsaat)	104	-	-
I.L gewässerschonender Pflanzenschutz (Mais/Raps)	64	-	60
I.L gewässerschonender Pflanzenschutz (Hacke/Striegel)	64	-	64
II Umwandlung v. Acker in extensives Grünland / extensives Feldgras	773	400	400
III Grundwasserschonende Bewirtschaftung mit erfolgsorientierter Auszahlung	589	145 / 70	145 / 70 (120)
		110 / 35	110 / 35 (80)
		0 / 0	0 / 0 (0)

Trinkwasserschutz- maßnahme	Bewirtschaftungsauflagen
Aufbringungsverzicht für Wirtschaftsdünger (I.B) nur Schutzzone II	<ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf die Aufbringung organischer Wirtschaftsdünger vom 01.01. bis 31.12. des Jahres auf Flächen der Schutzzone II. <p>Entschädigungssatz: 185,- €/ha und Jahr</p>
Gewässerschonende Verteiltechnik (I.C) alle Flächen	<ul style="list-style-type: none"> Ausbringung von flüssigem Gärrest oder Gülle in der Zeit vom 01.02. bis 15.07. Gärrest- oder Gülleaufbringung nur bei Einsatz eines Schleppschuhverteilers bzw. eines Injektors (also Verfahren mit direkter Einarbeitung in den Boden) und bis einer maximalen Gesamt-N-Gabe von 150 kg N/ha. <p>Entschädigungssatz: 48,- €/ha und Jahr</p>
Nmin- Untersuchung (I.D) nur in Verbindung mit der Maßnahme III	<ul style="list-style-type: none"> Nur in Verbindung mit der Maßnahme III. Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Auszahlung (Zwischenfrucht) Durchführung einer Nmin-Analyse (Zwei Bodenschichten - Probenahme und Analyse) durch die Gewässerschutzberatung (GERIES INGENIEURE GMBH) Der Bewirtschafter verpflichtet sich, zur Übernahme der Probenahme- und Laborkosten in Vorleistung zu gehen. Liegt der Gewässerschutzberatung eine Abtretungserklärung des Bewirtschafters vor, wird der Ausgleichsbetrag von der Gewässerschutzberatung bei den Stadtwerken Barsinghausen GmbH geltend gemacht. In diesem Fall entstehen dem Bewirtschafter keine weiteren Kosten. Liegt keine Abtretungserklärung des Bewirtschafters vor, werden die Kosten für die Probenahme und das Labor von der Gewässerschutzberatung dem Landwirt in Rechnung gestellt. Die Ergebnisübermittlung erfolgt über die Gewässerschutzberatung <p>Entschädigungssatz: 60,- €/Probe und Jahr</p>
Fruchtfolgegestaltung (I.F2) Leguminosenfreie Begrünung - Schutzzone II - mehrjährige	<ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf den Anbau bestimmter örtlich festzulegender Kulturen bzw. Produktionsverfahren bei Aussaat einer winterharten Gräsermischung keine Stickstoffdüngung und keine Beweidung auf der Fläche Bei der Anrechnung von Brachen als ökologische Vorrangflächen ist ein Betrag in Höhe von 250,- €/ha (gemäß dem Gewichtungsfaktor von 1,0 beim Greening) vom Entgelt der FV abzuziehen. Dieses ist in der Tabelle entsprechend anzugeben. <p>Entschädigungssatz: 400,00 €/ha Entschädigungssatz bei Greening: 150,00 €/ha</p>
Umbruchlose Grünlanderneuerung (I.H) alle Grünlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf eine der Grasaussaat vorausgehende wendende oder mehr als 5 cm tief lockernde Bodenbearbeitung Neuansaat im Schlitz-, Übersaat oder Drillsaatverfahren (entsprechende Unterlagen zur Technik sind einzureichen) Dem Gewässerschutzberater ist der Termin der Grünlanderneuerung bekannt zu geben. <p>Entschädigungssatz: bis 80,- €/ha und Jahr</p>
Reduzierte Bodenbearbeitung (I.J) alle Flächen nach Raps	<ul style="list-style-type: none"> eine flache Bodenbearbeitung ist bis max. 5 Tage nach der Ernte erlaubt. Danach ist eine Bearbeitung erst ab dem 15.09. zulässig. das Beseitigen des Rapsaufwuchses ist ab dem 05.09. gestattet. keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides bis zum 31.12. der Bewirtschafter verpflichtet sich, eine Schlagkartei gemäß SchuVO (Erntezeitpunkt, Bodenbearbeitung) zu führen. <p>Entschädigungssatz: 69,- €/ha und Jahr</p>
Gewässerschonender Pflanzenschutz (I.L) Mechanische Unkrautbekämpfung nur auf ZR-, MA- oder Getreideflächen außer Flächen mit ökolog. Landbau	<ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf Anwendung eines bestimmten nachweislich problematischen Produktes; hier keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit mindestens einem der nachfolgenden Wirkstoffe: <ul style="list-style-type: none"> Lenacil im Zuckerrübenanbau (ZR) Metolachlor im Maisanbau (MA) Metazachlor im Rapsanbau (RA) Mecoprop im Getreideanbau Mindestens eine flächige Bearbeitung zur Unkrautregulierung über eine mechanische Bodenbearbeitung (Hacke/Striegel). <p>Entschädigungssatz: 64,00 €/ha</p>

Trinkwasserschutz- maßnahme	Bewirtschaftungsauflagen
Gewässerschonender Pflanzenschutz (I.L) nur auf Mais- oder Rapsflächen außer Flächen mit ökolog. Landbau	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf die Anwendung bestimmter nachweislich problematischen Produktes; hier keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit mindestens einem der nachfolgenden Wirkstoffe in den entsprechenden Kulturen: <ul style="list-style-type: none"> - Terbutylazin, Metholachlor im Maisanbau (MA) - Metazachlor im Rapsanbau (RA) • Mindestens eine flächige Bearbeitung zur Unkrautregulierung über eine mechanische Bodenbearbeitung (Hacke/Striegel). <p>Entschädigungssatz: 60,00 €/ha</p>
Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung (III) (Herbst-Nmin nach Zwischenfruchtanbau)	<ul style="list-style-type: none"> • Der Anbau einer Zwischenfrucht ist vorgeschrieben • Durch pflanzenbauliche Maßnahmen wie z.B. Aussattermin und Reduzierung der Bodenbearbeitung, aber auch der Düngung muss auf den u. g. Flächen ein Herbst-Nmin-Gehalt (0-60 cm, nur NO3) von max. 15 / 16 - 27 / 28 kg Nmin/ha eingehalten werden. Die Probenahme aller zu beprobenden Flächen erfolgt um den 10.11. eines Jahres oder mit einsetzender Sickerwasserspende. • Sollte der Herbst-Nmin-Wert wesentlich von dem Mittelwert der Probenahmejahre Herbst 2010 bis 2018 (mit einem Mittelwert von 21 kg Nmin/ha) abweichen, so kann eine Korrektur der einzuhaltenden Werte erfolgen. Nach Ackerbohlen- und Erbsenanbau werden die einzuhaltenden Werte um 20 kg Nmin/ha erhöht. • Rechtsverbindliche Anerkennung des gemessenen Nmin-Wertes. • Es werden mindestens 50% der Vertragsflächen beprobt; das Ergebnis wird als Mittelwert auf alle Vertragsflächen umgelegt. Die Probenahme erfolgt ausschließlich über die Gewässerschutzberatung mit einem PKW und einer hydraulischen Bohrvorrichtung auf einem PKW-Anhänger bis 60 cm Tiefe. • Die Kosten der Probenahme können über die Maßnahme I.D Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen ausgeglichen werden. <p>Entschädigungssatz: ≤ 15 kg Nmin/ha 145,- €/ha und Jahr 16 - 27 kg Nmin/ha 110,- €/ha und Jahr ≥ 28 kg Nmin/ha 0,- €/ha und Jahr</p>
Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung (III) (Alle Ackerflächen nach Winterraps, Wintergerste, Mais)	<ul style="list-style-type: none"> • Der Bewirtschafter verpflichtet sich, einen definierten Teil der Ackerflächen gewässerschonend zu bewirtschaften und dabei einen definierten, messbaren Zielwert anzustreben. Hier werden nur Flächen mit Winterraps und Wintergerste anerkannt • Durch pflanzenbauliche Maßnahmen wie z.B. Aussattermin und Reduzierung der Bodenbearbeitung, aber auch der Düngung muss auf den u. g. Flächen ein Herbst-Nmin-Gehalt (0-60 cm, nur NO3) von max. 15 / 16 - 27 / 28 kg Nmin/ha eingehalten werden. Die Probenahme aller zu beprobenden Flächen erfolgt max. 10 Tage nach der Ernte. • Sollte der Herbst-Nmin-Wert wesentlich von einem Mittelwert von 21 kg NminN/ha abweichen, so kann eine Korrektur der einzuhaltenden Werte erfolgen. • Rechtsverbindliche Anerkennung des gemessenen Nmin-Wertes. • Es werden mindestens 50% der Vertragsflächen beprobt; das Ergebnis wird als Mittelwert auf alle Vertragsflächen umgelegt. Die Probenahme erfolgt ausschließlich über die Gewässerschutzberatung mit einem PKW und einer hydraulischen Bohrvorrichtung auf einem PKW-Anhänger bis 60 cm Tiefe. • Die Kosten der Probenahme können über die Maßnahme I.D Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen ausgeglichen werden. <p>Entschädigungssatz: ≤ 15 kg Nmin/ha 120,- €/ha und Jahr 16 - 27 kg Nmin/ha 80,- €/ha und Jahr ≥ 28 kg Nmin/ha 0,- €/ha und Jahr</p>

Ihre Ansprechpartner



Ulrich Söffker

Fon: 05152-95304
 Fax: 05152-95305
 Mobil: 0170-4543507
 soeffker@geries.de



Friedrich Wilhelm Reese

Fon: 05152-9296505
 Fax: 05152-95305
 Mobil: 0151-52032813
 reese@geries.de



Brigitte Requardt

Fon: 05152-95300
 Fax: 05152-95305
 requardt@geries.de

Kooperation Hagen Schneeren Maßnahmen 2022
Mögliche Freiwillige Maßnahmen mit Angabe von den zutreffenden Flächen

Name, Vorname: _____ Ort: _____ EU-Reg.Nr.: _____

Ifd. Nr.	FV Code	Trinkwasserschutzmaßnahme (WD: Wirtschaftsdünger)	Ausgleichsbetrag 2022 (€/ha oder Schlag)	Angabe der Schläge, auf der die Maßnahme erfolgen soll: (Aufzählung der GFN-Schlagnummer aus Ihrem ANDI-Antrag) Eintragung z.B. 3, 22
1	I.B	Verzicht auf den Einsatz tierischer WD in der Schutzzone II	185	
2	I.C	Gewässerschonende Aufbringung von WD (Beschränkung auf Schleppschuhverteiler und Injektoren)	48	
3	I.D	Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen nur in Verbindung mit FV III	79	
4	I.F2	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung - Brache	400 / 380 / 150	
		Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung - Blühflächen ohne ÖVP	400	
5	I.H	Umbruchlose Grünlanderneuerung	80	
6	I.J	Reduzierte Bodenbearbeitung (Mulchsaat zu Wintergetreide, reduzierte Bodenbearbeitung nach Raps)	69	
7	I.L	gewässerschonender Pflanzenschutz (Mais/Raps)	60	
		gewässerschonender Pflanzenschutz (Hacke/Striegel)	64	
8	II	Umwandlung v. Acker in extensives Grünland / extensives Feldgras	400	
9	III	Grundwasserschonende Bewirtschaftung mit erfolgsorientierter Auszahlung (Herbst-Nmin nach Zwischenfruchtanbau)	145 / 70	
			110 / 35	
			0 / 0	
10	III	Grundwasserschonende Bewirtschaftung mit erfolgsorientierter Auszahlung (Alle Ackerflächen nach Winterraps, Wintergerste, Mais)	120	
			80	
			0	